



Grab Nr. 81101 mit bestehendem Grabmal

Friedhof Manegg, Feld B



Beschrieb

Das Grabmal breitet sich über die ganze Rückwand des Grabfeldes aus und ist mit der Umrandung verbunden. Der Mittelteil besteht aus einer auf einem dreistufigen Stereobat stehenden Tempelfront (1). Zu beiden Seiten steht eine S-förmig nach unten geschwungene, mit Voluten begrenzte Platte, an die ein im oberen Teil abgetreppter Eckquader mit einer Vase anschliesst. Die Tempelfront besteht aus je einem Eckpfeiler, neben dem eine Säule mit Blütenkapitell steht. Über beiden liegt ein gesprengter Architrav mit einem Rundgiebel. Das Gesims des Architravs und Giebels trägt ein Blattornament. Im zurückversetzten Giebelfeld steht der Familienname. In die Tempelrückwand ist eine Nische eingelassen: Auf einem dreifach abgetreppten Sockel sitzt ein Mädchen (2). Es hält den Kopf gesenkt, und hält einen Blumenkranz in den Händen. Seltenes Beispiel für ein grossangelegtes Familiengrab der 1930er Jahre mit intakter Einfriedung, Aschenurnen und Blumengefässen. - Spätes, ausgefallenes Werk der vor allem im 19. Jahrhundert berühmten Grabmalfirma Louis Wethli.

Grabfläche	14 m ² Einzellage
Verwendung	Urnenbestattung
Schutzstatus	unter Denkmalschutz, im Grabinventar der Denkmalpflege, Schutzwert C
Datierung	wohl um 1931
Material	Marmor
Bildhauer	Louis Wethli, Zürich (1842-1914)
Inschrift	1) Reliefschrift (Familie Sander); eingehauen 2) eingehauen
Text	1) Familie Sander Jochen Sander 1928-1931 Dr. Kurt Sander 1898-1937

Peter Sander 1930-1937 Ernst Sander 1865-1945
Elise Sander 1875-1960
2) Unserem unvergesslichen einzigen Töchterchen
Ellen Anne Marie Sander
96-97

Zu berücksichtigen bei der Vermietung

Inscription	Das Abdecken der bestehenden Namensinschriften ist erlaubt. Das Material der Abdeckung soll dem des Hauptgrabmals entsprechen. Nach Ablauf des Mietverhältnisses sind angebrachte Abdeckungen ohne zurückbleibende Schäden auf Kosten des Grabmieters/der Grabmieterin wieder zu entfernen.
Liegeplatte	Das Anbringen von Namensinschriften ist auf einer zusätzlichen Liegeplatte möglich. Sie muss in Bezug auf Material, Proportionen, Schrifttyp und Technik zum Hauptgrabmal passen. Gravuren auf dem bestehenden Grabmal sind nicht gestattet.
Reinigung	Eine schonende Reinigung kann durch eine Fachperson ausgeführt werden.
Grabmalgesuch	Der/Die Grabmieter/in ist verpflichtet, alle Arbeiten am Grab vorgängig mit der Leitung der Fachstelle Grabmalkultur zu besprechen. Alle Arbeiten am Grab sind bewilligungspflichtig. Nur qualifizierte Fachpersonen dürfen bewilligte Arbeiten am Grabmal ausführen. Das Bestattungs- und Friedhofamt ist berechtigt, einen Bildhauer / eine Bildhauerin nicht zuzulassen. Das Gesuch um eine Bewilligung muss beim Bestattungs- und Friedhofamt der Stadt Zürich eingereicht werden.

